



Studienseminar Koblenz

Wahlmodul 275

Verbindungslehrer

Zusammenarbeit mit allen in der Schule

19.09.2011

Überblick: Verbindungslehrer

- Erwartungen und Einstellungen
- Rechtliche Grundlagen
- Aufgaben des Verbindungslehrers
- Überprüfung der Erwartungen und Einstellungen
- Tipps und Handlungsoptionen
- Literatur

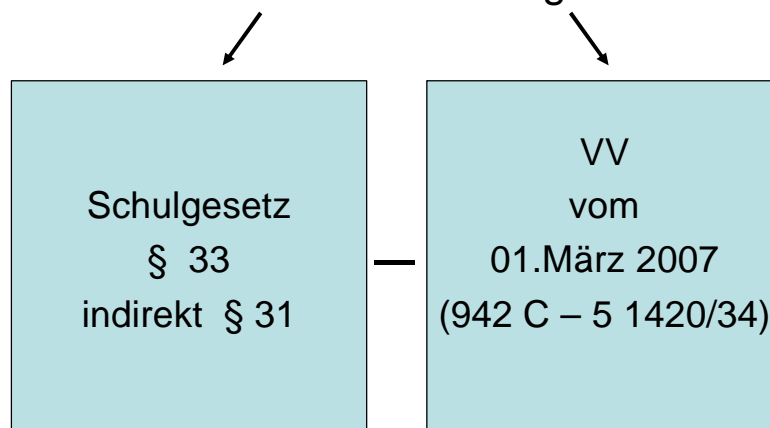
Verbindungslehrer

Arbeitsaufträge zu Fallbeispielen (Arbeitsblatt)

- Markieren sie alle Beispiele, die nach Ihrer Meinung zur Aufgabe eines VL gehören!
- Ergänzen Sie 3 Beispiele aus Ihrem Erfahrungsbereich!
- Wählen Sie 3 Beispiele aus der Vorlage aus:
 - 1. Sie sind sicher, dass es VL-Aufgabe ist.
 - 2. Sie sind sicher, dass es keine VL-Aufgabe ist.
 - 3. Sie sind unsicher.
- Erläutern Sie das jeweilige Beispiel!

Verbindungslehrer

Rechtliche Grundlagen



Verbindungslehrer

- §33 SchulG
„Versammlung der Klassensprecherinnen/
Klassensprecher, Verbindungslehrkräfte“
- Absatz 5:
Die Versammlung der Klassensprecher/innen
wählt mindestens eine Lehrkraft als
Verbindungslehrkraft. ...
Die Verbindungslehrkraft berät, unterstützt und
fördert die SuS in Fragen der Vertretung für
SuS. Sie nimmt an der Versammlung der
Klassensprecher/innen beratend teil.

Verbindungslehrer

- Begriff „Verbindungslehrer“ tritt nur in
diesem Zusammenhang auf
- ✍ Aufgabe:
Beratung und Förderung in Fragen der
Vertretung für SuS.

Verbindungslehrer

SV – Definition nach SchulG § 31 (4)

Vertretungen für Schülerinnen und Schüler sind

- die Klassenversammlung
- die Versammlung der Klassensprecher/innen
- die Versammlung der Schülerinnen und Schüler.

Sonstige Vertretungen werden nach Bedarf gebildet.

Verbindungslehrer

- Für wen sind VL Ansprechpartner?
 - Laut SchulG § 31 nur für die organisierte Schülerschaft!
- Für welche **Aufgaben und Sachgebiete** sind VL fördernd, unterstützend und beratend tätig?
 - Dazu heißt es in SchulG § 33 **pauschal**: „Fragen der Vertretung für SuS“

Verbindungslehrer

Details der Aufgaben und Sachgebiete nach VV vom 01.März 2007:

- sich für Belange der SV einsetzen
- SuS in Fragen der SV beraten und fördern
- **bei Konfliktfällen vermitteln, bevor der Schulausschuss angerufen wird**

Verbindungslehrer

- **Aufgaben und Sachgebiete der VL** lassen sich nur indirekt aus der **Aufgabe der SV** heraus entwickeln
- ✍ § 31 SchulG, Absatz 1 und 2 (gekürzt):
- Mitwirkung am Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule
- Wahrnehmung der Interessen der SuS
- Ausübung der Beteiligungsrechte

Verbindungslehrer

Schulgesetz

§1 Auftrag der Schule

„...erzieht die Schule ...zur Bereitschaft, die sozialen und politischen Aufgaben im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu übernehmen. ... Sie führt zu selbständigem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln...“

Verbindungslehrer

Aufgaben der SV nach §31 SchulG

„(1) Bei der **Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags** der Schule wirken die Schülerinnen und Schüler durch ihre Vertretung **eigenverantwortlich** mit.“

Verbindungslehrer

Aufgaben der SV nach §31 SchulG

„(2) Die **Vertretungen nehmen die Interessen der Schülerinnen und Schüler** in der Schule, gegenüber den Schulbehörden und in der Öffentlichkeit **wahr und üben die Beteiligungsrechte ... aus**. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule **selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen**.“

Verbindungslehrer

Aufgaben der SV nach §31 SchulG

„(3) Bestehen zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und einer Vertretung der SuS Meinungsverschiedenheiten über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vertretung, so können die Beteiligten die Entscheidung des Schulausschusses herbeiführen. ...“

Verbindungslehrer

Thesen

In der Schule muss eingeübt werden, was später für StaatsbürgerInnen selbstverständlich sein sollte:

- **Mitwirkung** an Entscheidungen
- **Mitverantwortung** für Gesellschaft und Staat
- **Wahrnehmung der eigenen Rechte**

Verbindungslehrer

Thesen

Wer dies schon in der Schule in der Praxis **gelebt und erlebt** hat, wird später eher zum **Engagement** bereit sein, als andere, die nur im Unterricht davon gehört haben.

Verbindungslehrer

Ausübung der Beteiligungsrechte durch

- Informationspflicht der Schule/Schulleitung gegenüber der SV
- Einbeziehung der SV in alle Entscheidungen, die die Schüler betreffen (analog Klassen- und Kurssprecher!)

Verbindungslehrer

Rechte der SV

- **monatliches Gespräch** zwischen Schulleiter, **Verbindungslehrer**, SV
- SV-Stunden in Kursen und Klassen zur Besprechung schul., unterrichtl. Fragen
 - 1x pro Monat auf Antrag
 - Förderung durch Klassen-, Kurslehrer
 - ✍ **Beratung durch Verbindungslehrer**

Verbindungslehrer

KSV

Rechte der SV

Recht des VL

- VL nimmt mit beratender Stimme teil
(nur in begründeten Fällen und zeitweise ohne VL!)
- 1x pro Monat
- Informationsfluss zwischen Klassen- und Schülersprechern
- Diskussion und Entscheidungsfindung

Verbindungslehrer

Rechte der SV

- Beratende Teilnahme an allen Konferenzen (außer Zeugnis- und Versetzungskonferenzen) durch SV-Vorstand und Mitglieder des Schulausschusses
- Beratende Teilnahme der Klassen- und Kurssprecher an den Klassen- und Kurskonferenzen

Verbindungslehrer

Rechte der SV

- Vollständiges Mitwirkungsrecht im **Schulausschuss**

Verbindungslehrer

Schulausschuss

- soll vor allen wesentlichen Beschlüssen und Maßnahmen der Schule gehört werden
- kann auf Wunsch eines Schülers gehört werden, dem der Schulausschluss droht

Verbindungslehrer

besondere Regelungen für VL (VV 3.5, 3.6)

- Zeugnisverweigerungsrecht
- Wöchentliche Sprechstunde
 - SuS haben auch Zutritt während ihrer Unterrichtszeit
- Entlastung der VL durch Freistellung von allen Aufsichten

Verbindungslehrer

besondere Regelungen für VL (SchO §100)

- Flankierende Maßnahmen bei drohendem Schulausschluss
- Mitglieder des Beratungsteams
 - Verbindungslehrer
 - Schulleiter
 - Klassen- / Stammkursleiter
 - Schulpsychologe und weitere Fachleute

Verbindungslehrer

Verbindungslehrer sind

- „Partei“ ✍️ Anwalt für die Belange der SuS
- „Prellbock“ ✍️ „Moderator“ für Konfliktfälle bevor der Schulausschuss angerufen wird
- ✍️ „Gratwanderung“, aber VV 3.1 fordert:
VL wird „von allen schulischen Beteiligten, vor allem von der Schulleitung und dem Kollegium unterstützt“

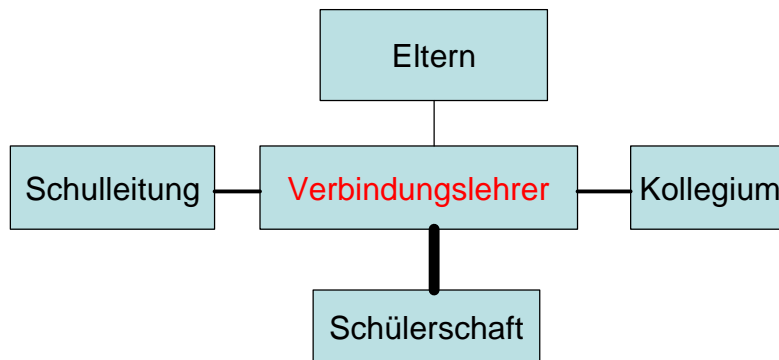
Verbindungslehrer

Arbeitsaufträge:

- Erläutern Sie die Position des VL im „Spannungsfeld“ der Schule! (nächste Folie!)
- Überprüfen Sie Ihre Markierungen zu den Aufgaben des Verbindungslehrers im Arbeitsblatt und begründen Sie veränderte Einstellungen!
- Formulieren Sie Tipps und Handlungsoptionen für angehende VL!
(Kern der Aufgabe, Eignungsprofil, Kandidatur, Verhältnis zur SV, ...)

Verbindungslehrer

VL im „Spannungsfeld“ der Schule



Verbindungslehrer

Hauptquelle der Präsentation, Links

www.verbindungslehrer.bildung-rp.de

Materialsammlung

- [Aufgaben, Wahl und Verfahrensweise der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler - VV v. 1. März 2007](#)
- [Schulwahlordnung \(SchulWO\) - 7. Oktober 2005](#)
- [Übersicht: Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften](#)
- [Schulgesetz](#)
- [Schulordnung \(SchulO\)](#)
- [Vorschriften zu Vertretungen für Schülerinnen und Schüler](#)
- [Rechtliche Grundlagen der Schülervvertretung Rheinland-Pfalz \(MR Karl Dangelmayer Okt. 2007\)](#)